

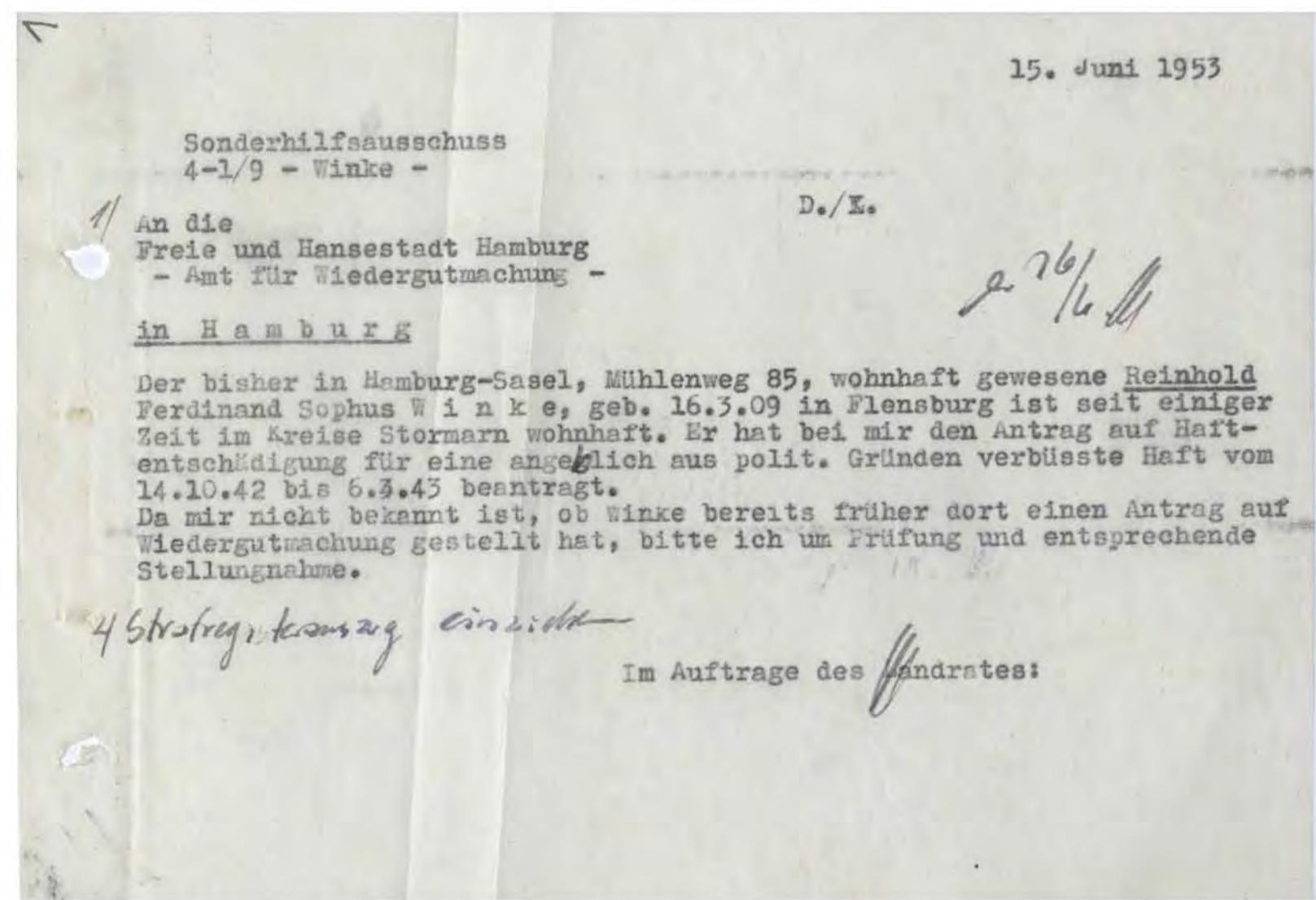
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn

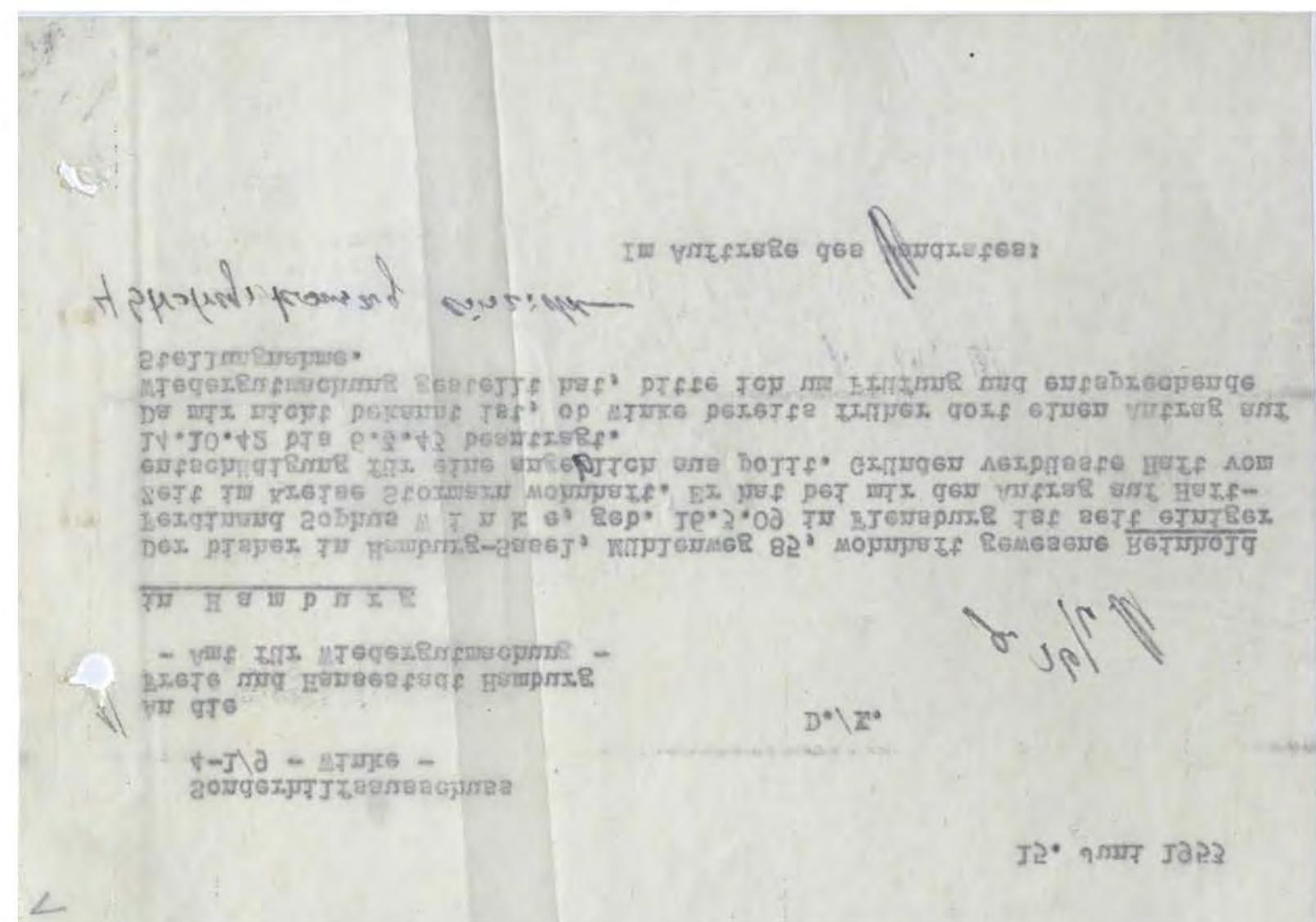
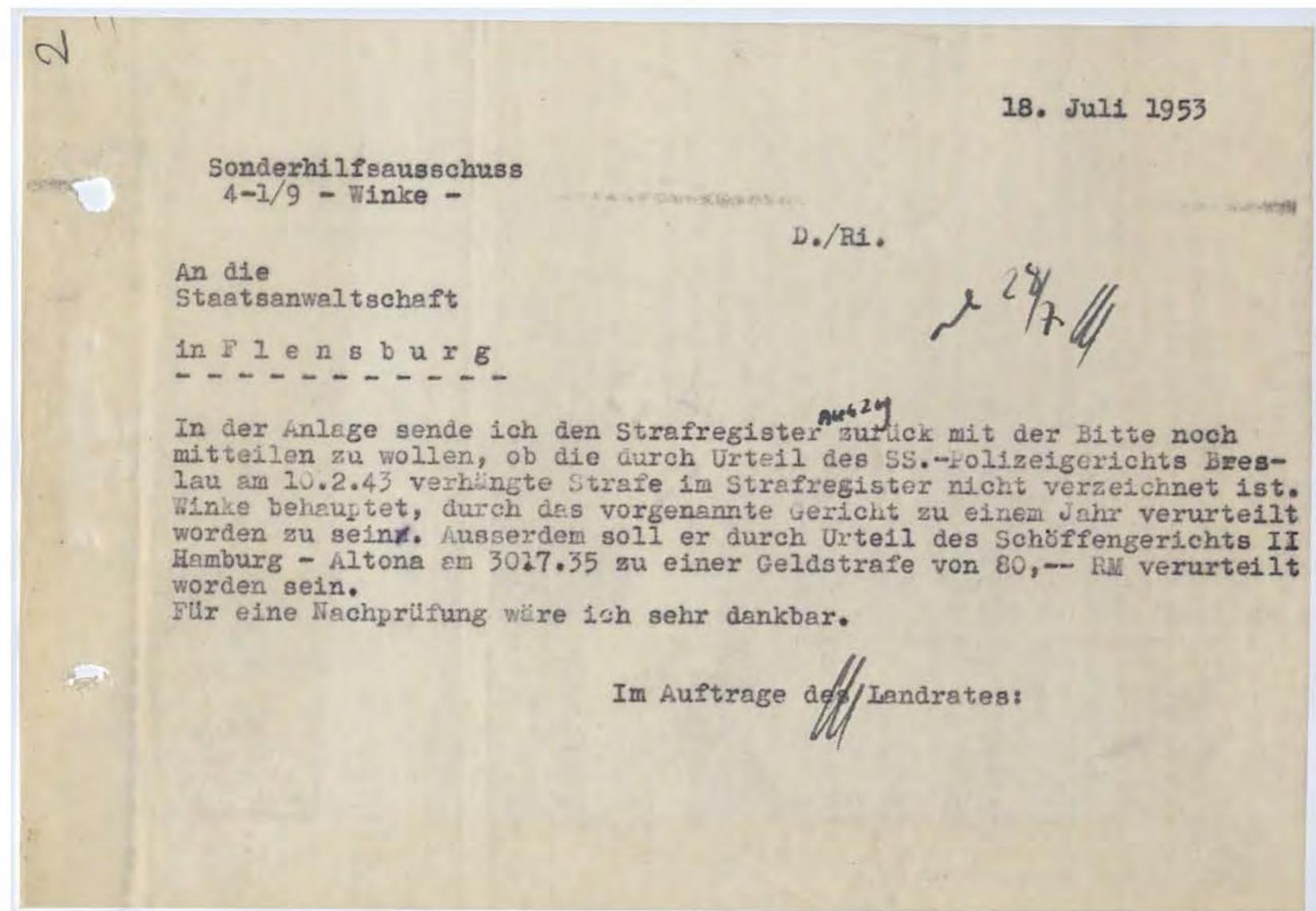
Bestand **B 2**

960



Kreisarchiv Stormarn B2

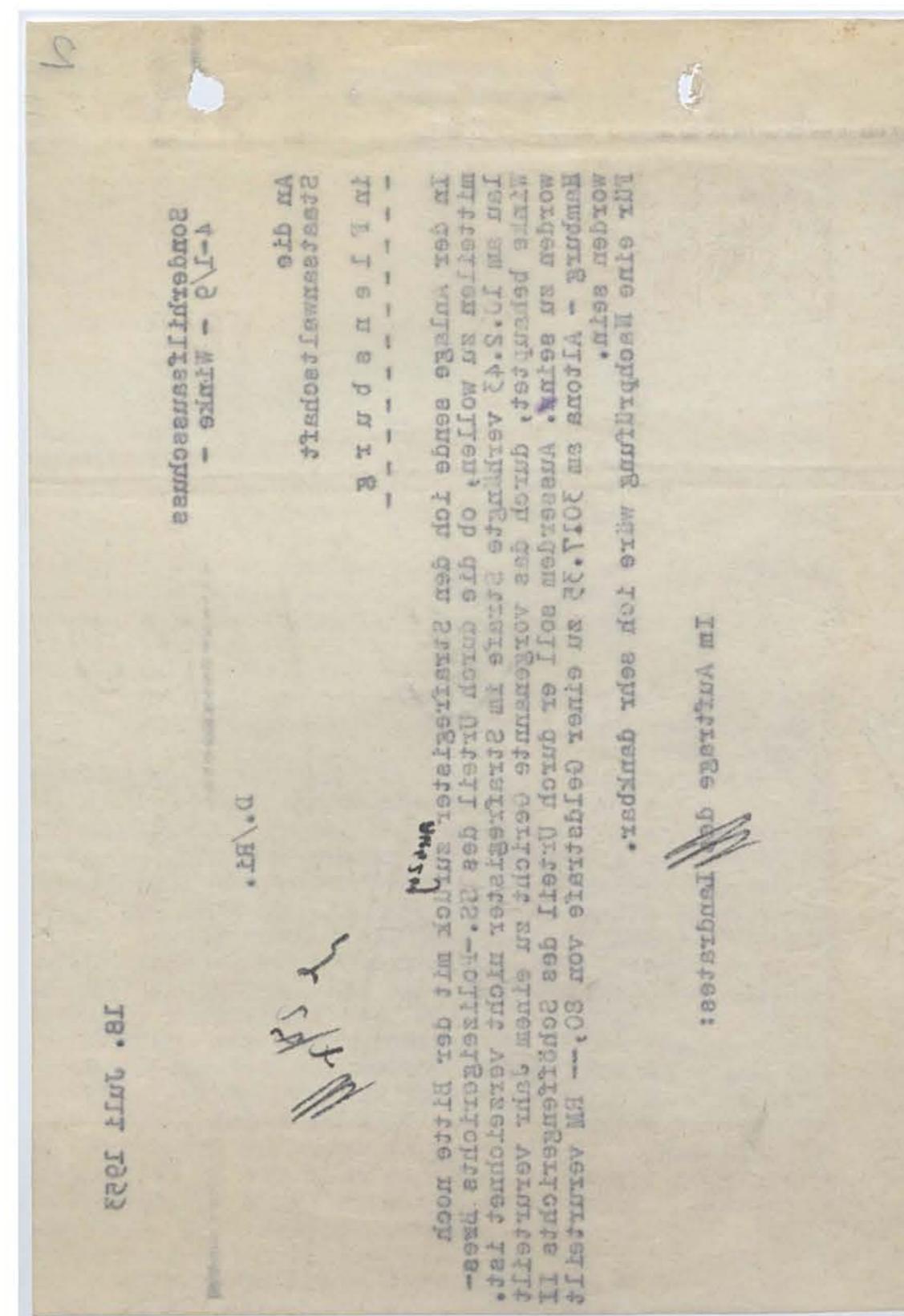




Kreisarchiv Stormalm B2



Kreisarchiv Stormarn B2



3

Protokoll

der 98. Sitzung des Kreissonderhilfesausschusses Stormarn
am 20. August 1953 in Bad Oldesloe.

Es waren anwesend:

a) Herr Siege,
b) Frau Hilsmann,
c) Herr Gering,
d) Herr Dubelstein,

Vorsitzender,
Beisitzerin,
Beisitzer,
Schriftführer.

Vorlage: Antrag auf Anerkennung als Verfolgten im Sinne des Landesgesetzes vom 4.3.1948 und auf Zahlung einer Haftentschädigung aufgrund des Gesetzes vom 4.7.1949 des in Oststeinbek wohnhaften Reinhold ...

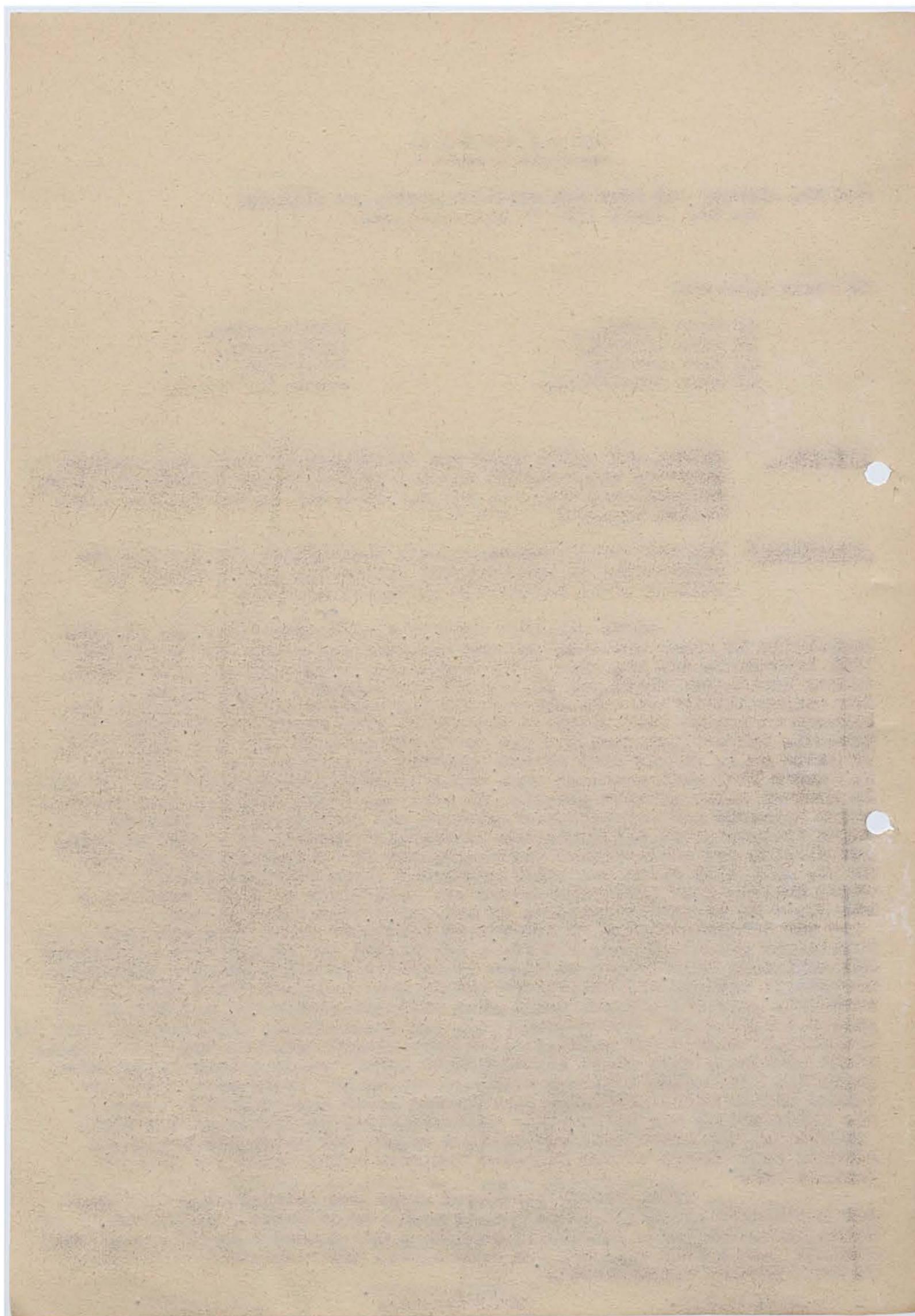
Beschluss: Der Kreissonderhilfesausschuss beschließt einstimmig, die Anerkennung zu verneinen und weiter die Befürwortung zur Zahlung einer Haftentschädigung abzulehnen.

Am 5. Mai 1953 beantragte der Antragsteller, ihm als Verfolgten im Sinne des Gesetzes vom 4.3.1948 anzuerkennen. Am 2. Mai 1953 beantragte er, ihm eine Haftentschädigung für eine aus politischen Gründen verhängte Strafe vom 14.10.1942 bis 6.3.1943 zu gewähren. Der Antragsteller ist nach der von ihm abgegebenen eidestattlichen Erklärung zu keiner Zeit Mitglied der NSDAP. oder deren Gliederungen gewesen. Polizeilich gemeldet ist er in Oststeinbek seit dem Jahre 1949. Er hatte am 1. Januar 1948 seinen Wohnsitz in Hamburg, wo er auch am 1. Januar 1949 noch wohnhaft war. Seine Anerkennungserklärung hat er in Hamburg nicht geltend gemacht. Er gibt an, wegen fortgesetzter Verstöße gegen Erlasses des Reichsführer durch SS und Polizeigericht Breslau wegen fortgesetzten militärischen Ungehorsams verurteilt worden zu sein. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist der Antragsteller zunächst am 30. Juli 1945 durch das Schöffengericht II in Hamburg-Altona wegen fahrlässiger Körperverletzung als Autofahrer zu einer Geldstrafe von 80,- RM verurteilt worden. Er ist weiter durch Urteil des SS- und Polizeigerichts XV Breslau am 10.2.1945 wegen fortgesetzten Verstosses gegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VfStVO und fortgesetzte begangenen militärischen Ungehorsams zu 60,- RM Geldstrafe und 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Geldstrafe ist in eine Haftstrafe von 6 Monaten verhängt. Hinsichtlich der verhängten Haftstrafe von 6 Monaten galten 4 Monate der Untersuchungshaft als angerechnet. Hinsichtlich der Haftstrafe erhielt der Antragsteller Bewährungsfrist. Der Antragsteller hat nicht beobachtet, dass diese letztgenannte Strafe wegen seines widerstandes gegen den Nationalsozialismus verhängt wurde. Der Kreissonderhilfesausschuss konnte daher auch eine Anerkennung nicht aussprechen und muss die Befürwortung zur Zahlung der Haftentschädigung ebenfalls verneinen. Unverständlich erscheint, aus welchem Grunde der Antragsteller nicht bereits in Hamburg, seinem früheren Wohnort, seine Ansprüche geltend gemacht hat.

Gegen diesen Beschluss steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung an den Herrn Innenminister - Sonderhilfesausschuss des Landes - in Kiel zu. Eine etwaige Beschwerde wäre bei dem erkennenden Kreissonderhilfesausschuss in Bad Oldesloe einzureichen.

Beisitzerin. Vorsitzender. Beisitzer.

Kreisarchiv Stormarn B2



4

Protokoll

der 98. Sitzung des Kreissonderhilfsgremiums Stormarn
am 20. August 1955 in Bad Oldesloe.

Es waren anwesend:

a) Herr Siege,
b) Frau Hilmann,
c) Herr Geyring,
d) Herr Dabelstein,

Vorsitzender,
Beisitzerin,
Beisitzer,
Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag auf Anerkennung als Verfolgten im Sinne des Landesgesetzes vom 4.3.1948 und auf Zahlung einer Haftentschädigung aufgrund des Gesetzes vom 4.7.1949 des in Oststeinbek wohnhaften Reinhold in K e .

Beachluss: Der Kreissonderhilfsgremium beschließt einstimmig, die Anerkennung zu versagen und weiter die Befürwortung zur Zahlung einer Haftentschädigung abzulehnen.

Am 5. Mai 1953 beantragte der Antragsteller, ihm als Verfolgten im Sinne des Gesetzes vom 4.3.1948 anzuerkennen. Am 21. Mai 1953 beantragte er, ihm eine Haftentschädigung für eine aus politischen Gründen verhängte Strafe vom 14.10.1942 bis 6.3.1943 zu gewähren. Der Antragsteller ist nach der von ihm abgegebenen eidesstattlichen Erklärung zu keiner Zeit Mitglied der NSDAP oder deren Bündnerungen gewesen. Polizeilich gemeldet ist er in Oststeinbek seit dem Jahre 1949. Er hatte am 1. Januar 1948 seinen Wohnsitz in Hamburg, wo er auch am 1. Januar 1949 noch wohnhaft war. Seine Rückerstattungsansprüche hat er in Hamburg nicht geltend gemacht. Er gibt an, wegen fortgesetzter Verstöße gegen Führer des Reichsführer durch SS und Polizeigericht Breslau wegen fortgesetzten militärischen Ungehorsams verurteilt worden zu sein. Ausweichlich der vorliegenden Unterlagen ist der Antragsteller zunächst am 30. Juli 1955 durch das Schöffengericht II in Hamburg-Altona wegen fahrlässiger Körperverletzung als Autoführer zu einer Geldstrafe von 60.— RM verurteilt worden. Er ist weiter durch Urteil des SS- und Polizeigerichts IV Breslau am 10.2.1945 wegen fortgesetzten Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der VGHVO und fortgesetzten begangenen militärischen Ungehorsams zu 60.— RM Geldstrafe und 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Geldstrafe ist in ein Ersatz-Gefängnisstrafe von verhängt. Hinsichtlich der verhängten Gefängnisstrafe von 6 Monaten galten 4 Monate der Untersuchungshaft als eingezehnt. Hinsichtlich der Bestrafte erhielt der Antragsteller Bewährungsfrist. Der Antragsteller hat nicht bewiesen, dass diese letzter genannte Strafe wegen seines Widerstandes gegen den Nationalsozialismus verhängt wurde. Der Kreissonderhilfsgremium konnte daher auch eine Anerkennung nicht aussprechen und muss die Befürwortung zur Zahlung der Haftentschädigung ebenfalls versagen. Unverständlich erscheint, aus welchem Grunde der Antragsteller nicht bereits in Hamburg, seinem früheren Wohnort, seine Ansprüche geltend gemacht hat.

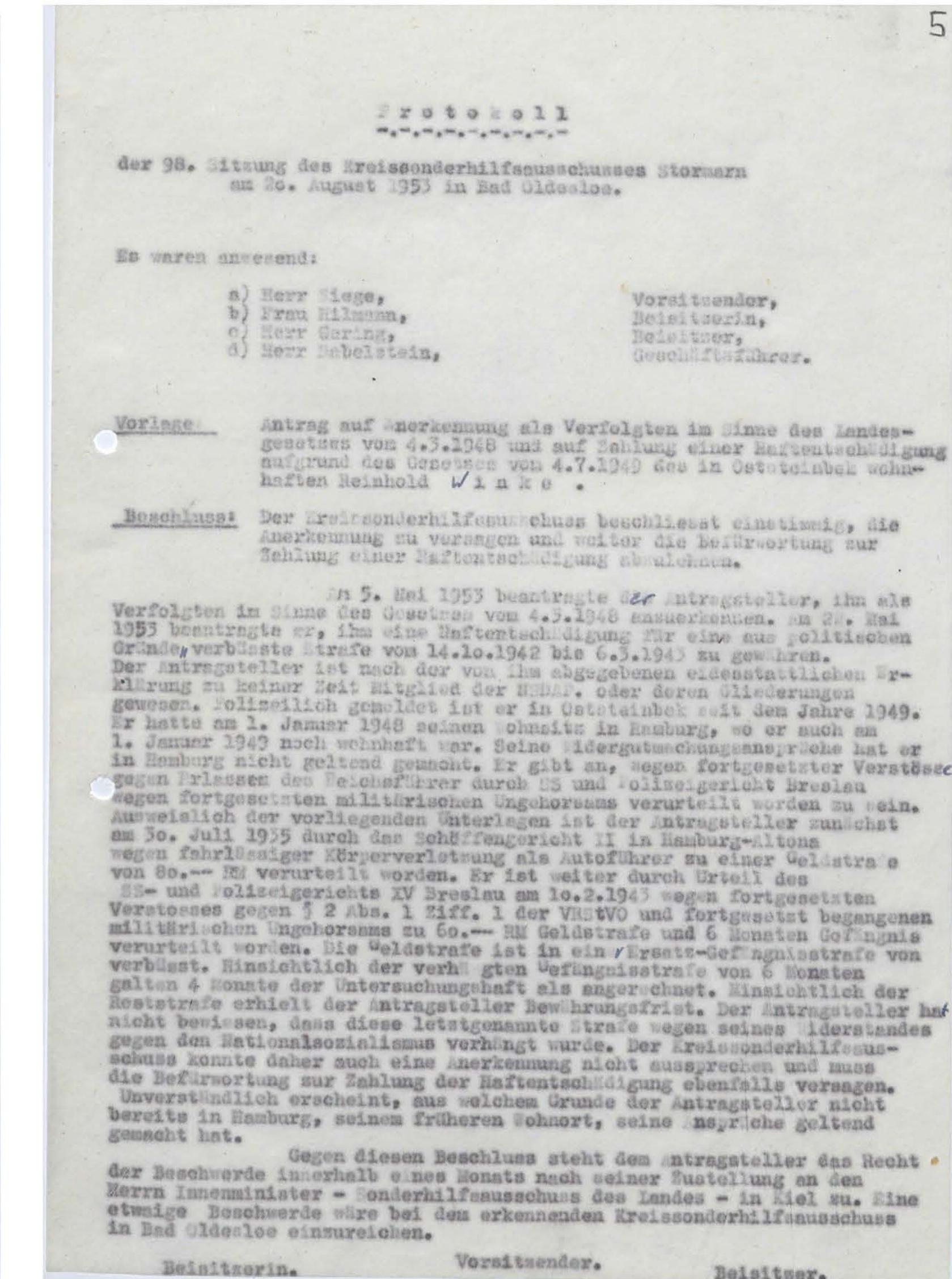
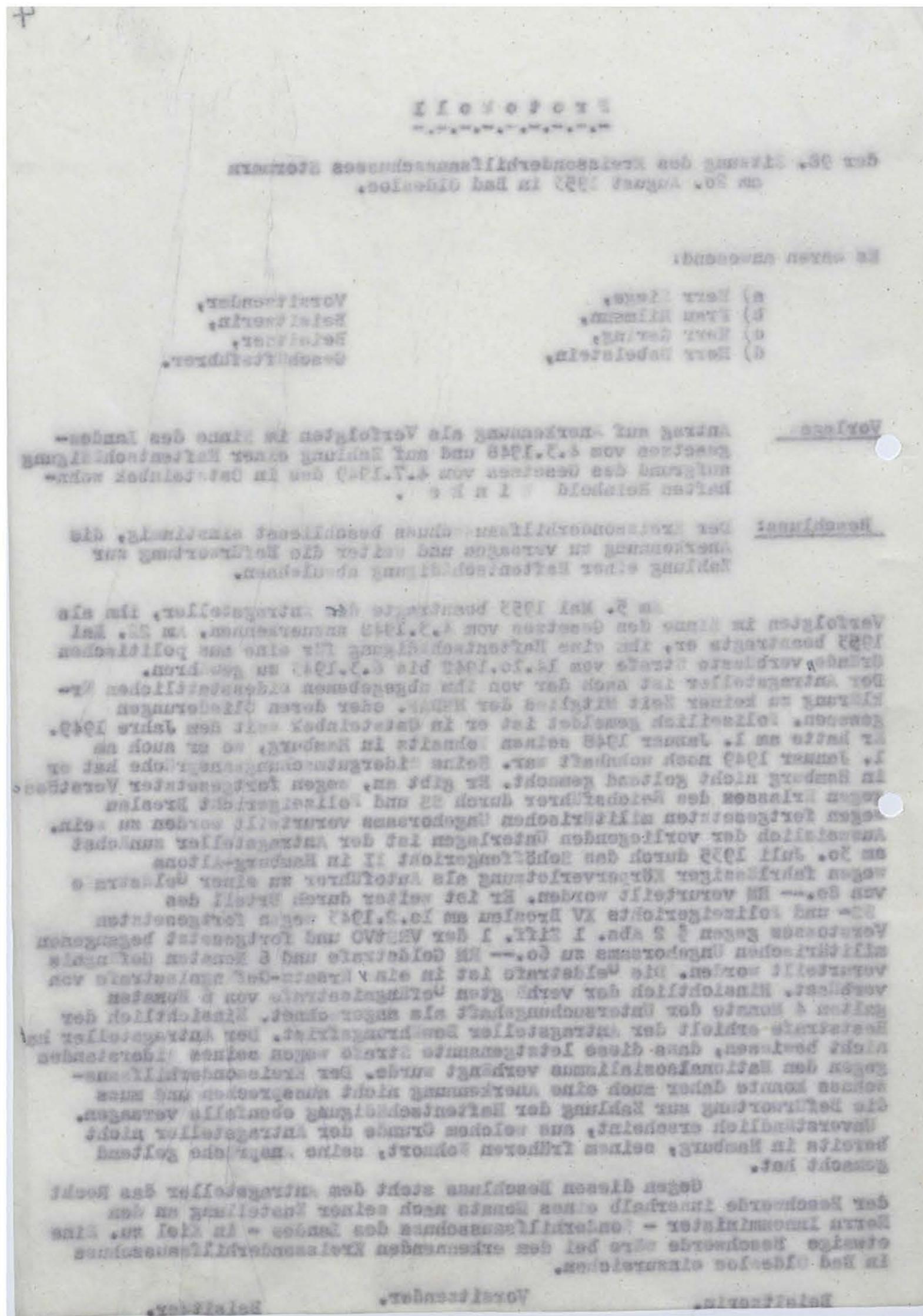
Gegen diesen Beschluss steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung an den Herrn Innenminister - Sonderhilfsgremium des Landes - in Kiel zu. Eine etwaige Beschwerde wäre bei dem erkennenden Kreissonderhilfsgremium in Bad Oldesloe einzureichen.

Beisitzerin.

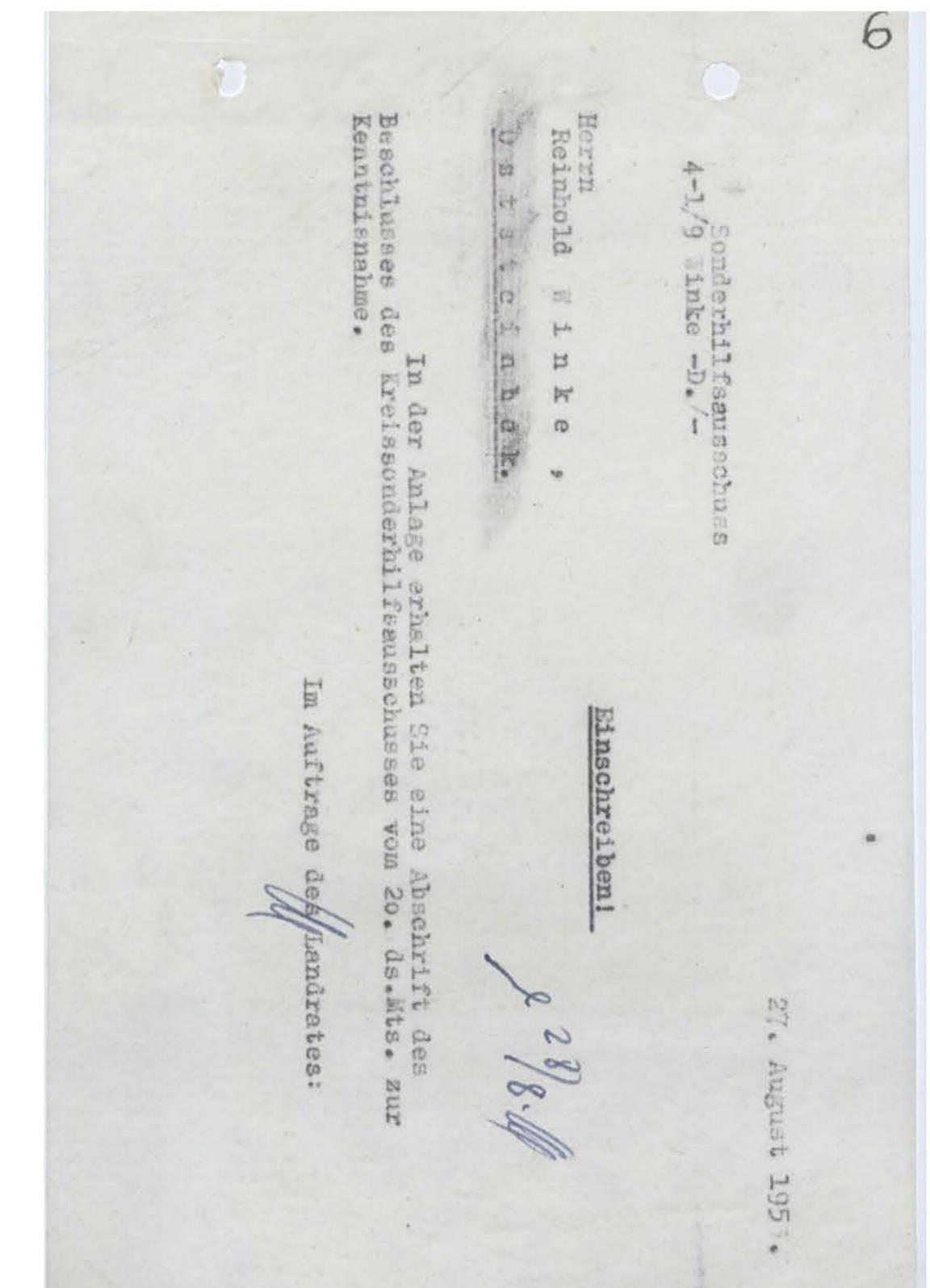
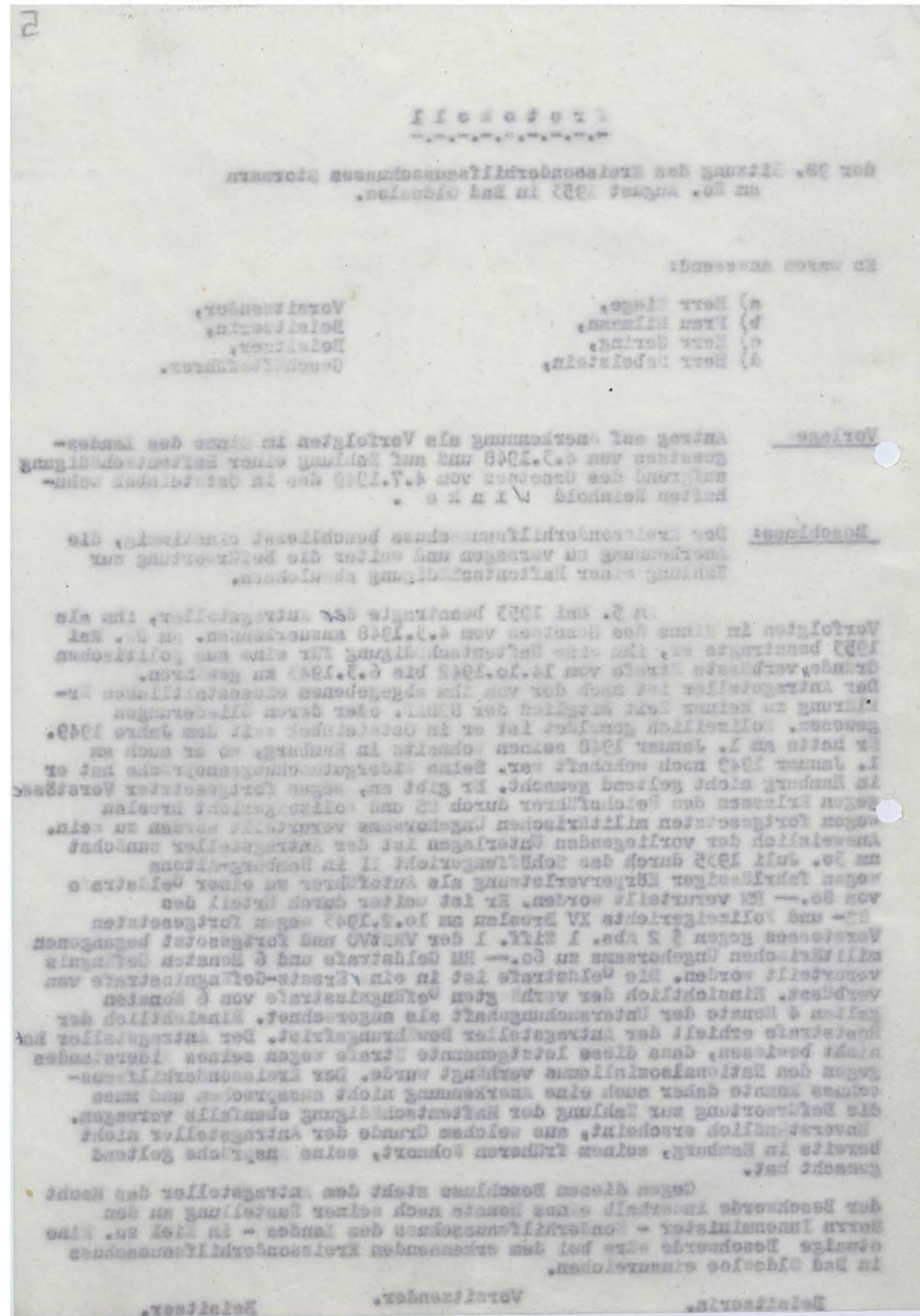
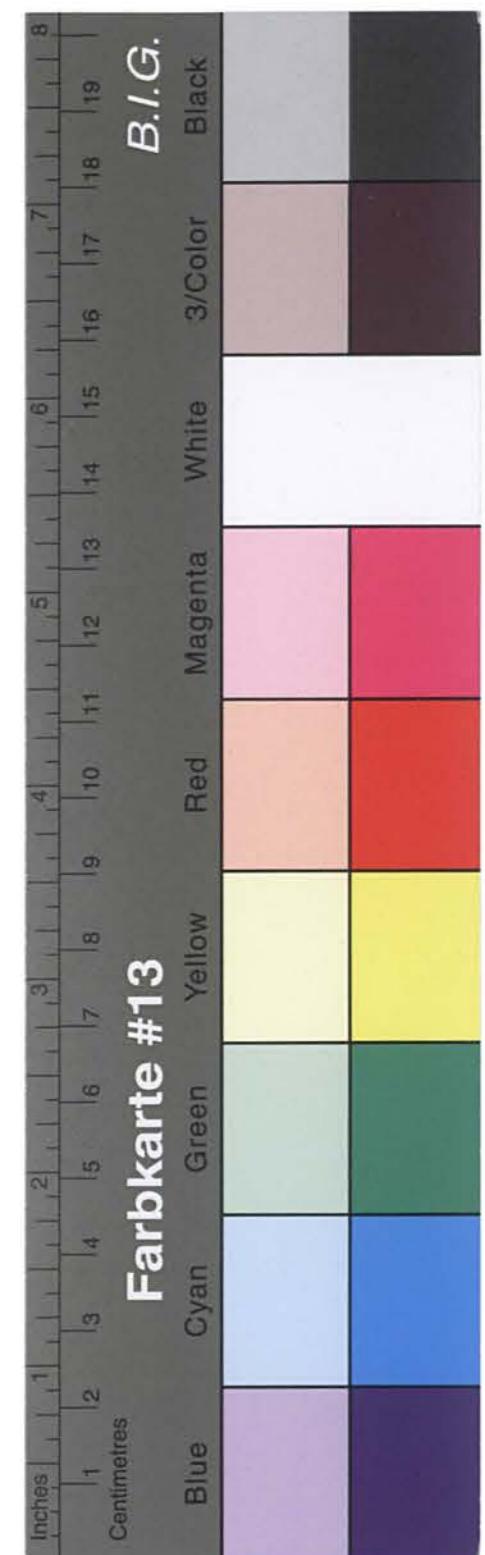
Vorsitzender.

Beisitzer.

Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



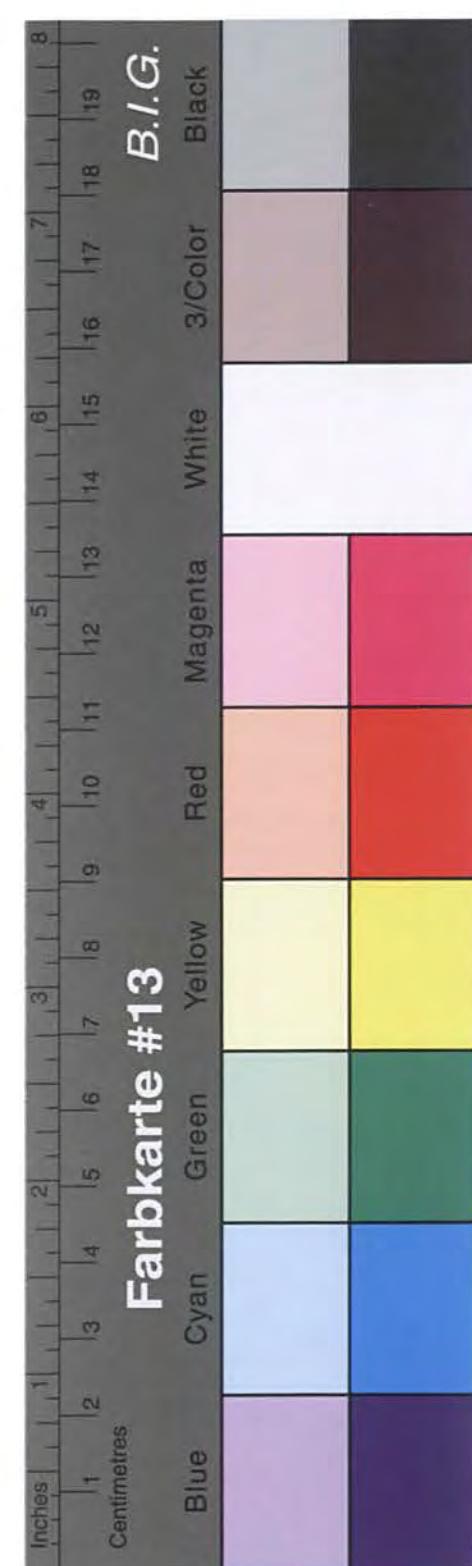
27. August 1957

4-1/9 Winke -D. /— Sonderhilfsausschuss

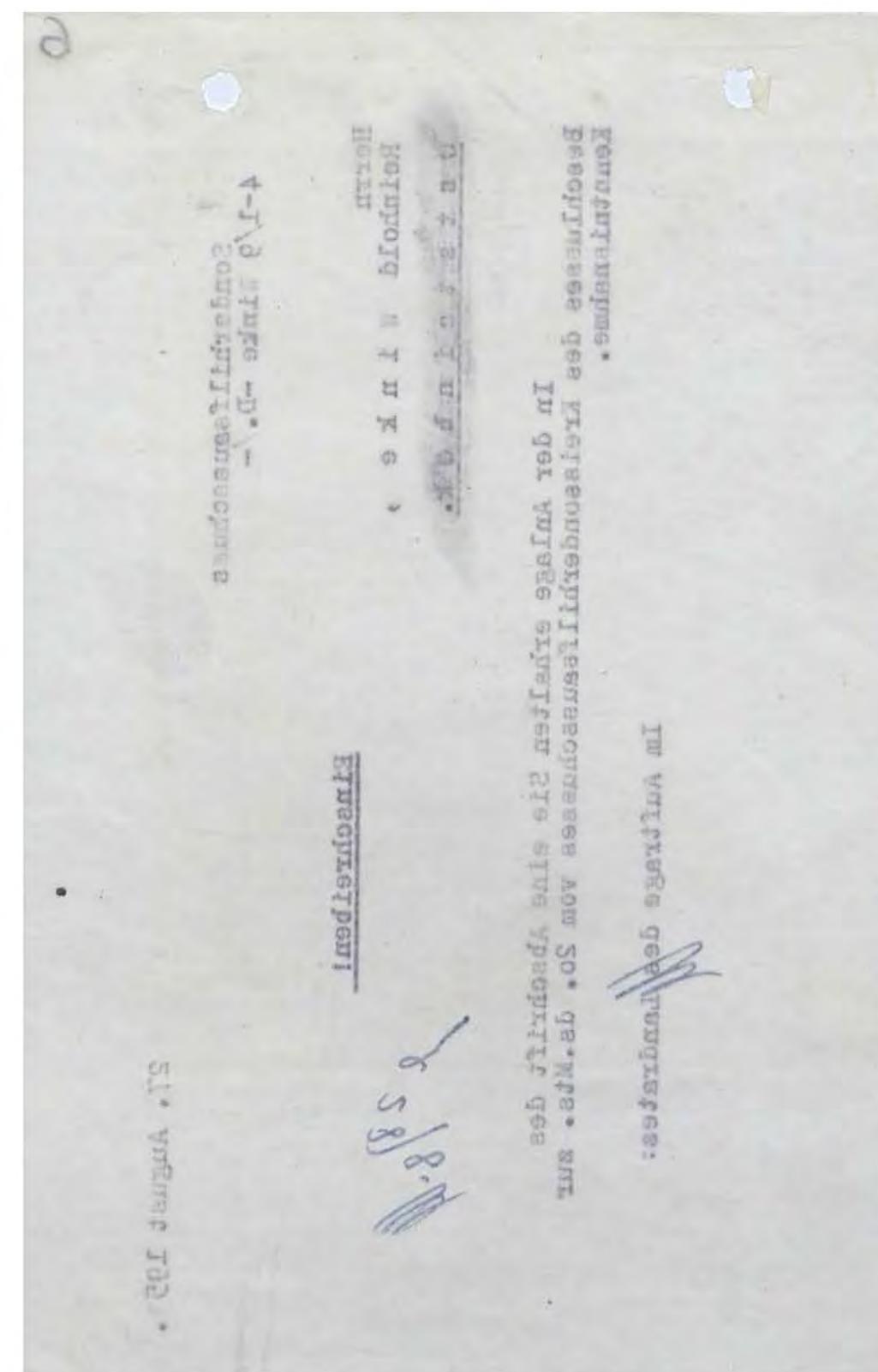
Herrn
Reinhold Winkels

Einschreiben!

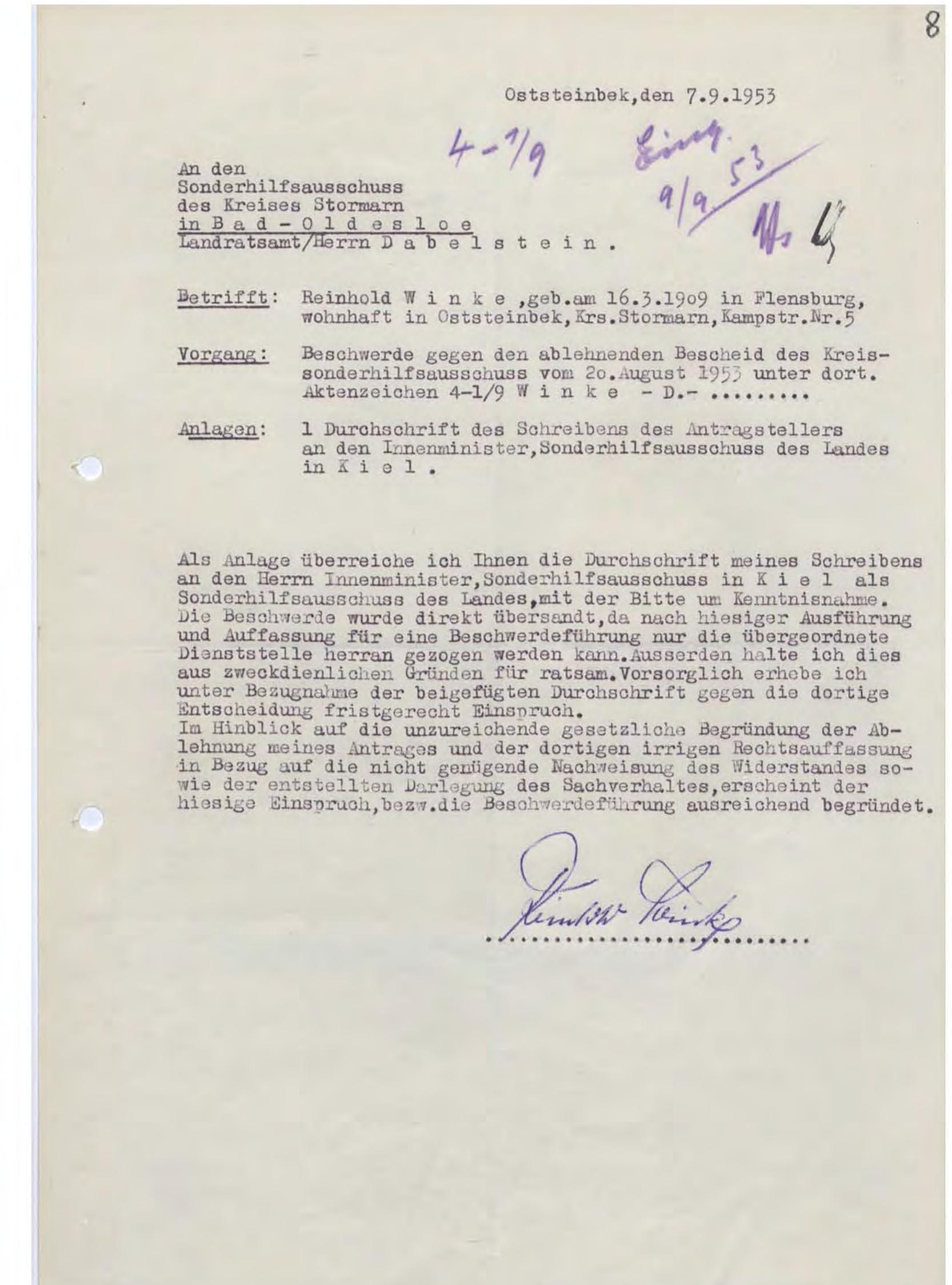
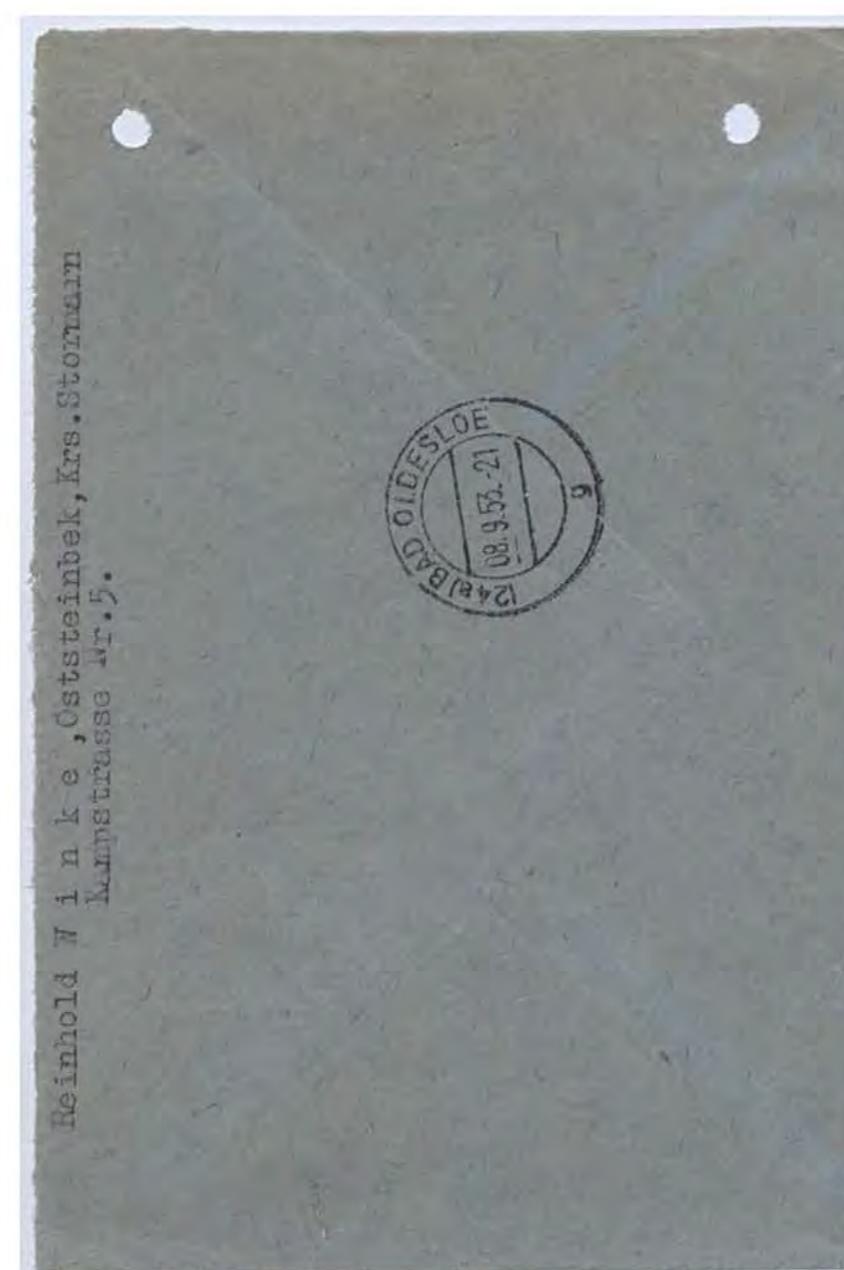
In der Anlage erhalten Sie eine Absehrit des Beschlusses des Kreissonderhilfeausschusses von 20. ds. Mts. zur Kennnisenahme.

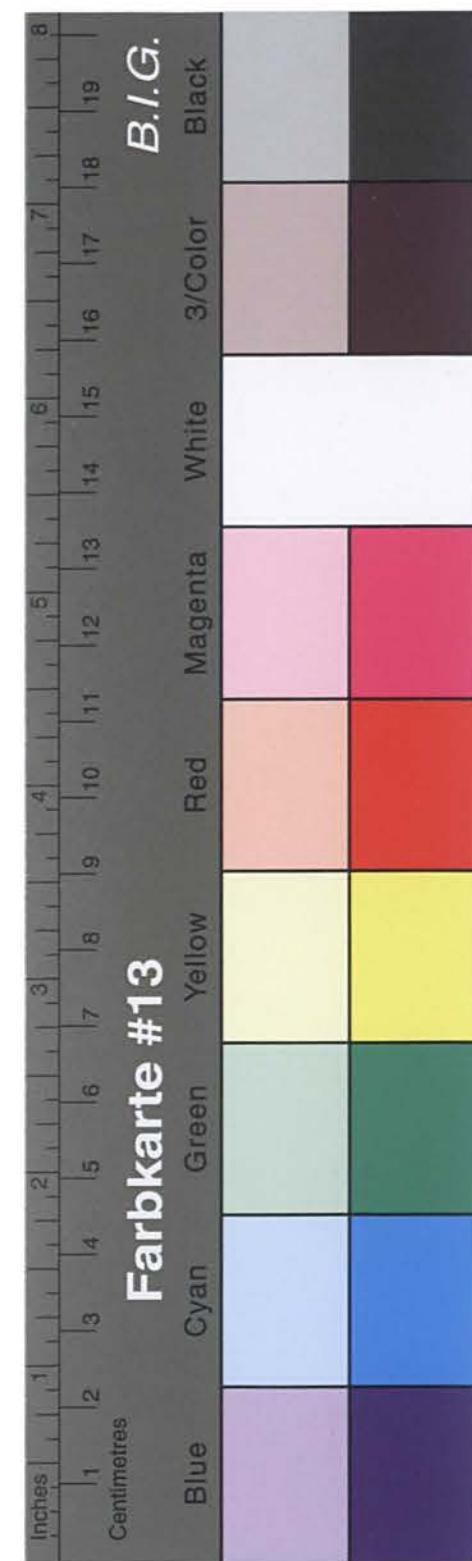


Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Oststeinbek, den 7.9.1953

An den
Sonderhilfsausschuss des Landes

in Kiel
über den Kreissonderhilfsausschus
in Bad Oldesloe

Betrifft Beschwerde des Reinhold W i n k e , geb. am 16.3.1909
in F l e n s b u r g , wohnhaft in Öststeinbek, Krs.
Stormarn, Kampstrasse Nr.5

g e g e

den ablehnenden Bescheid des Kreissonderhilfsausschuss in Bad - Oldesloe in Sachen der Anerkennung des Obengenannten als Verfolgter des nationalsozialistischen Regims im Sinne des Landesgesetzes vom 4.3.1948 und auf Zahlung einer Haftentschädigung auf Grund des Gesetzes vom 4.7.1949

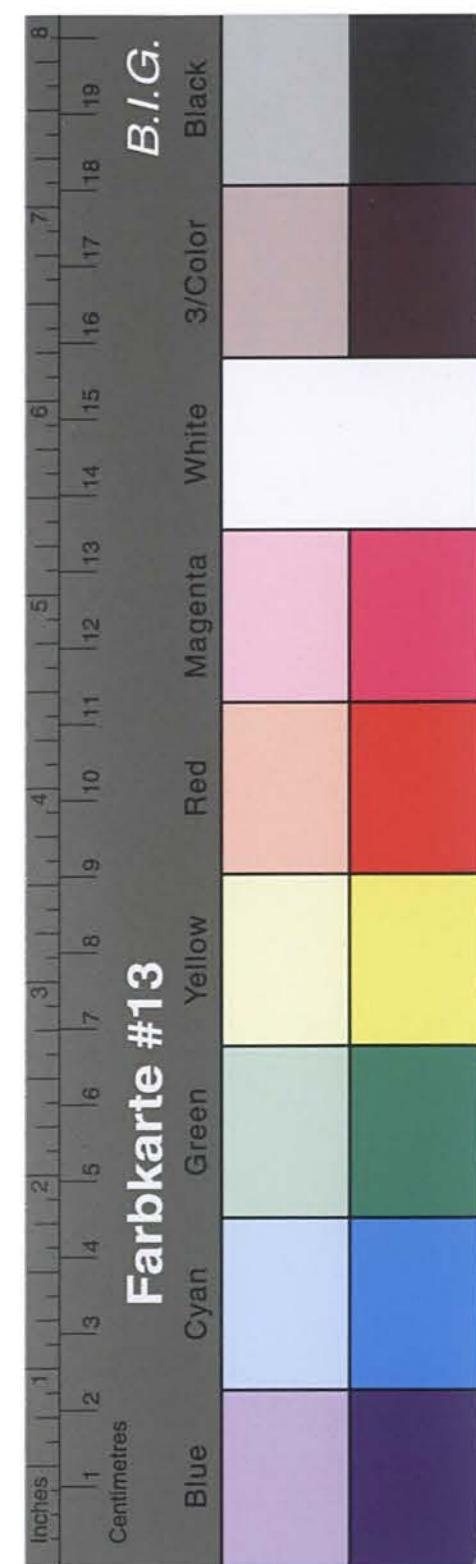
Gegen den abschlägigen Bescheid in obenbezeichneter Sache erhebe ich hierdurch fristgerecht, mit der Bitte um Wertung nachfolgender Ausführungen, Einspruch:

Es ist richtig, dass der Antragsteller wegen einer verbüsst Haft vom 14.10.1942 bis zum 6.3.1943 eine Haftentschädigung beantragt hat. Die Stellung eines solchen Antrages war nicht nur zulässig, sondern auch begründet, was wie folgt unter Beweis gestellt wird:

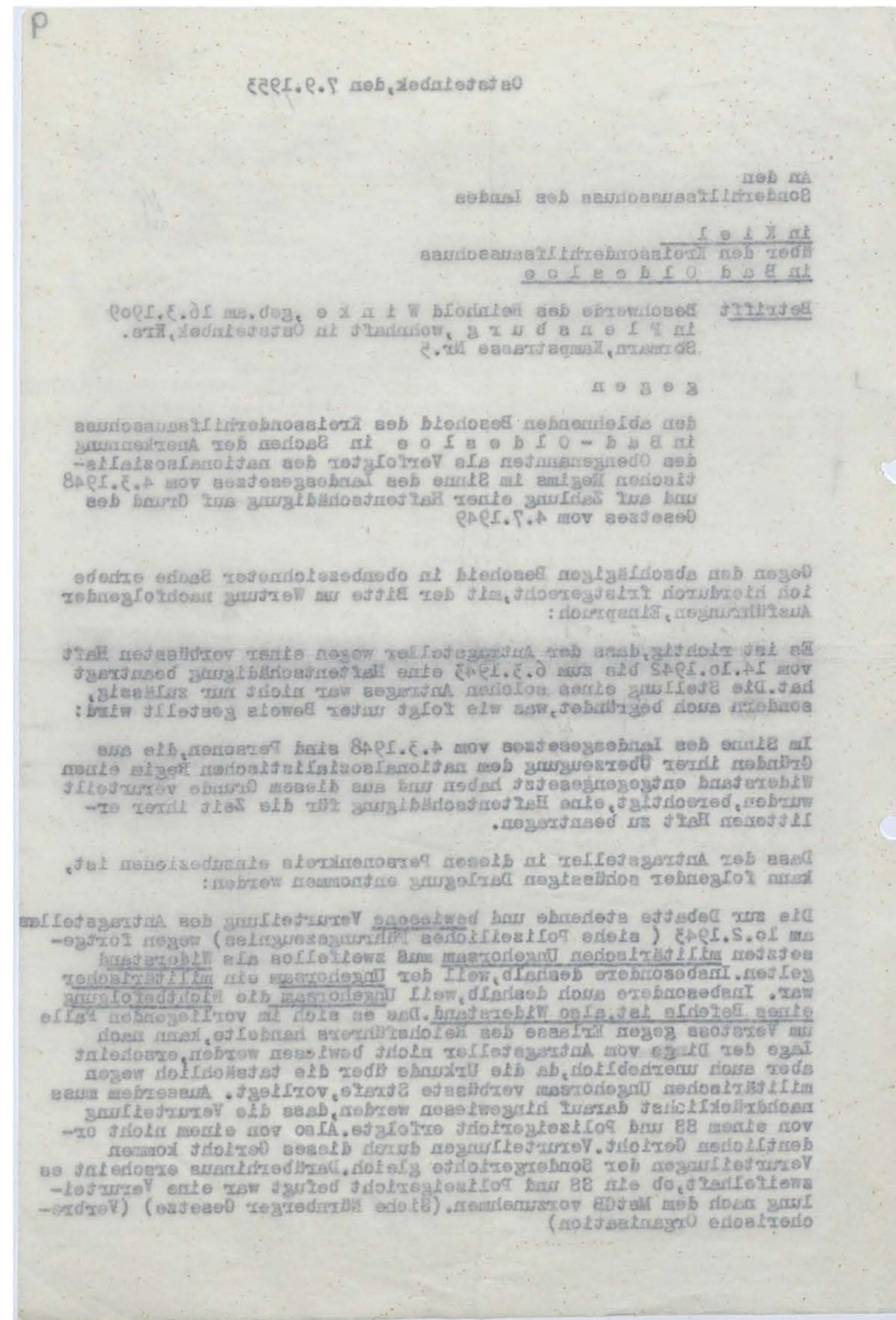
Im Sinne des Landesgesetzes vom 4.3.1948 sind Personen, die aus Gründen ihrer Überzeugung dem nationalsozialistischen Regim einen Widerstand entgegengesetzt haben und aus diesem Grunde verurteilt wurden, berechtigt, eine Haftentschädigung für die Zeit ihrer erlittenen Haft zu beantragen.

Dass der Antragsteller in diesen Personenkreis einzubeziehen ist, kann folgender schliessigen Darlegung entnommen werden:

Die zur Debatte stehende und bewiesene Verurteilung des Antragstellers am 10.2.1943 (siehe Polizeiliches Führungszeugniss) wegen fortgesetzten militärischen Ungehorsam muß zweifellos als Widerstand gelten. Insbesondere deshalb, weil der Ungehorsam ein militärischer war. Insbesondere auch deshalb, weil Ungehorsam die Nichtbefolgung eines Befehls ist, also Widerstand. Das es sich im vorliegenden Falle um Verstoss gegen Erlass des Reichsführers handelte, kann nach Lage der Dinge vom Antragsteller nicht bewiesen werden, erscheint aber auch unerheblich, da die Urkunde über die tatsächlich wegen militärischen Ungehorsam verbüsst Strafe, vorliegt. Ausserdem muss nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, dass die Verurteilung von einem SS und Polizeigericht erfolgte. Also von einem nicht ordentlichen Gericht. Verurteilungen durch dieses Gericht kommen Verurteilungen der Sondergerichte gleich. Darüberhinaus erscheint es zweifelhaft, ob ein SS und Polizeigericht befugt war eine Verurteilung nach dem MstGB vorzunehmen. (Siehe Nürnberger Gesetze) (Verbrecherische Organisation)



Kreisarchiv Stormarn B2



Danach durfte zusammengefasst der Antragsteller als Beamter des öffentlichen Dienstes wegen fortgesetzten Ungehorsam also der Nichtbefolgung eines Befehls gleich Widerstand, von einem nicht ordentlichen Gericht verurteilt worden sein. Durch die fortgesetzte Gehorsamsverweigerung wird zweifellos der Widerstand besonders gekennzeichnet. Insbesondere auch deshalb, weil der Antragsteller vereidigt gewesen ist. Zudem war die Straftat in keinem Strafgesetzbuch verankert. Die Bestrafung erfolgte daher zu Unrecht. Eine Schädigung im Sinne des Landesgesetzes vom 4.3.1948 liegt somit vor. Der Widerstand gegen das nationalsozialistische Regim gilt nach Vorliegen des Strafregisterauszuges als bewiesen. Die Auslegungen des Protokolls der 98. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 20. August 1953 in Bad-Oldesloe sind daher irrig und nicht den Tatsachen entsprechend. Darüberhinaus erhielt der Antragsteller hinsichtlich der Reststrafe nicht wie angegeben Bewährungsfrist, sondern Frontbewährung. Er wurde aus den Polizeidienst ausgestoßen. Die Anerkennung des Antragstellers als Geschädigter des nationalsozialistischen Regims ist aus vorerwähnten Gründen nicht zu versagen. Gleichfalls nicht die Zahlung einer Haftentschädigung für die Zeit der wegen fortgesetzten Ungehorsams erlittenen Haft. In Bezug auf das unverständlich Erscheinen, aus welchem Grunde der Antragsteller erst jetzt und nicht schon in Hamburg seine Ansprüche geltend gemacht hat, wird folgendes erwidert: Der Antragsteller versuchte zunächst nach 1945 aus eigener Kraft ohne Zuhilfenahme der öffentlichen Mittel die Schwierigkeiten zu meistern, bezw. zu beseitigen. Durch Krankheit (Operation) und sonstiger geschäftlichen und privaten Rückschläge gelangt ihm dies nicht. Durch inzwischen vorgenommenen Umzug aus dem Hamburger in das Schleswig-Holsteinische Gebiet und der Tatsache, dass am 7. März 1953 bei dem Antragsteller eine Lungen Tbc festgestellt wurde, die zum Teil einen alten Befund (vermutlichen Haftschaden) aufweist sieht sich der Antragsteller gezwungen seine Ansprüche jetzt geltend zu machen. Er hätte dies im Nichtfalle einer gesundheitlichen Schädigung wahrscheinlich nicht getan, wie er an eidesstatt erklärt, auch bisher bei keiner anderen Dienststelle des Bundesgebietes einen Antrag auf Haftentschädigung gestellt zu haben, obwohl ihm dies zustand. Unter Berücksichtigung aller Tatbestandsmerkmale, dürfte die Bitte angebracht erscheinen, im Falle einer weiteren Abiehnung des Antrages, dieses unter Angabe der nicht erfüllten, gesetzlichen Vorschrift zu begründen.

Henry Winkler

6. November 1953

Sonderhilfsausschuss
4-1/9 - Winke -

D./Ri.

11
An den
Herrn Innennminister
des Landes Schleswig - Holstein
- Ref. I 16 -

in Kiel

Betrifft: Anerkennungsantrag Reinholt W i n k e in Oststeinbek.
Bezug: Ohne.

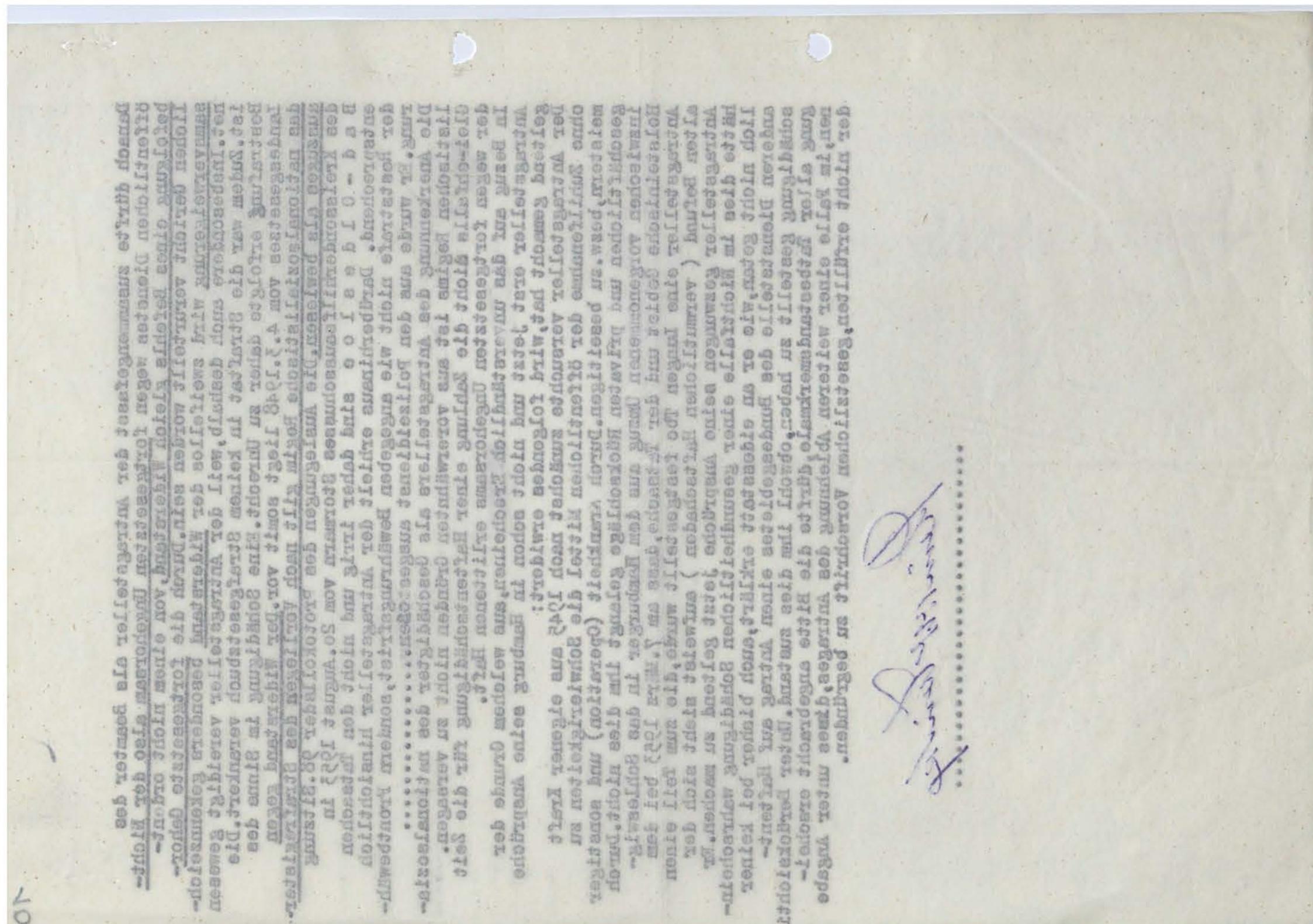
In der Anlage überreiche ich den hier erwachsenen Vorgang und bitte unter
Bezugnahme auf die dort eingelegte Beschwerde um weitere Veranlassung.

2/4

Im Auftrage des Landrates:

W

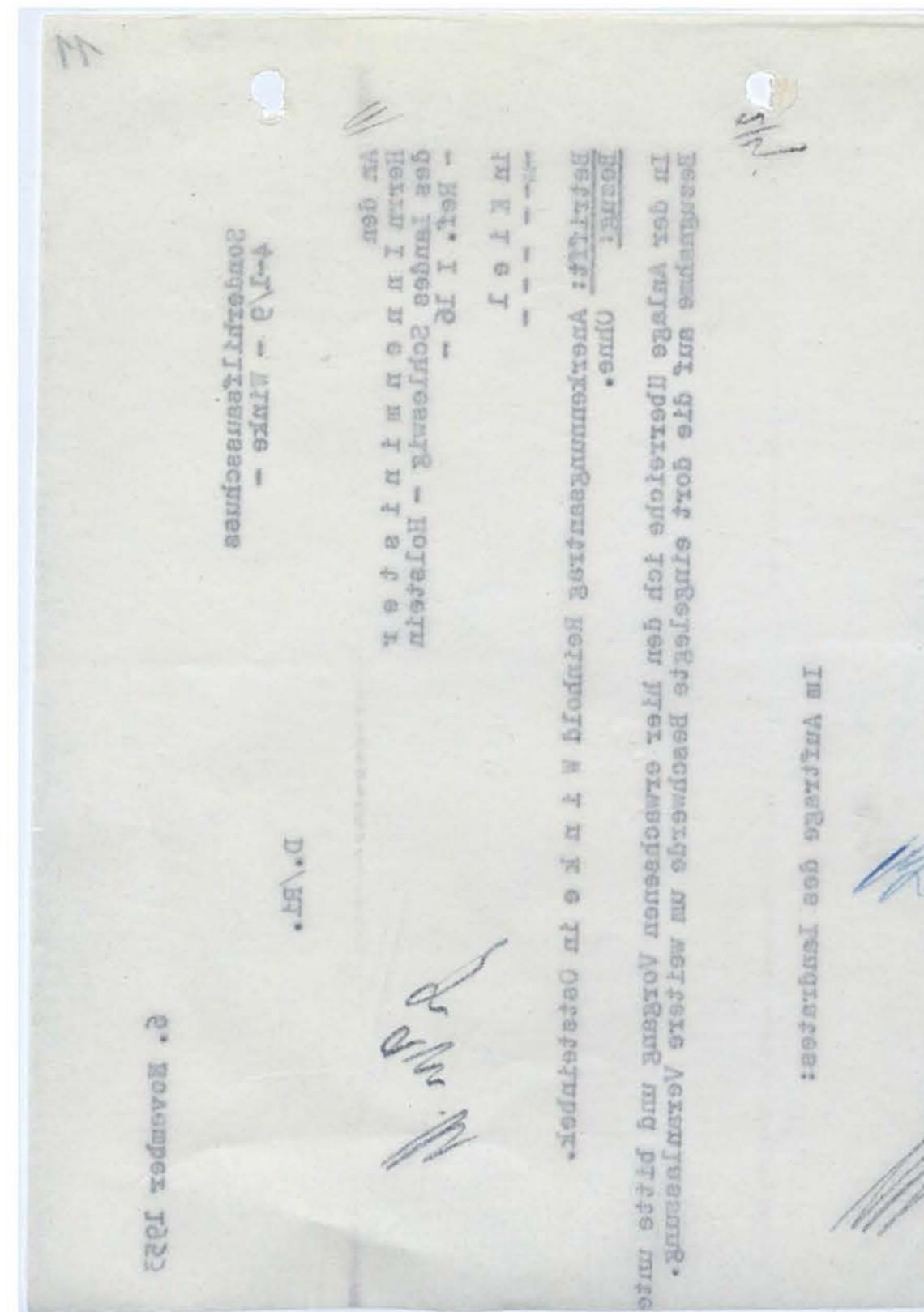
W



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



K r e i s S t o r m a r n
Der Landrat
-Kreisentschädigungsamt -
4-1/9

Bad Oldesloe, den ~~Dezember 1953~~

• Herrin/Frau/Fräulein

Renhold Winkler

in Oslo-kirketek.

Von dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig - Holstein habe ich inzwischen die Antragsformulare auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten.

In der Anlage übersende ich Ihnen daher eine Anleitung zur Ausfüllung des Entschädigungsantrages und zwei Antragsvordrucke mit der Bitte, bei der Ausfüllung der Fragebogen die Anleitung genauestens zu beachten.

Die Frist für die Einreichung der Entschädigungsanträge läuft am 30.9.1954 ab. Soweit Sie noch nicht im Besitz der erforderlichen Beweisunterlagen sind, haben Sie daher noch genügend Zeit, diese zu beschaffen.

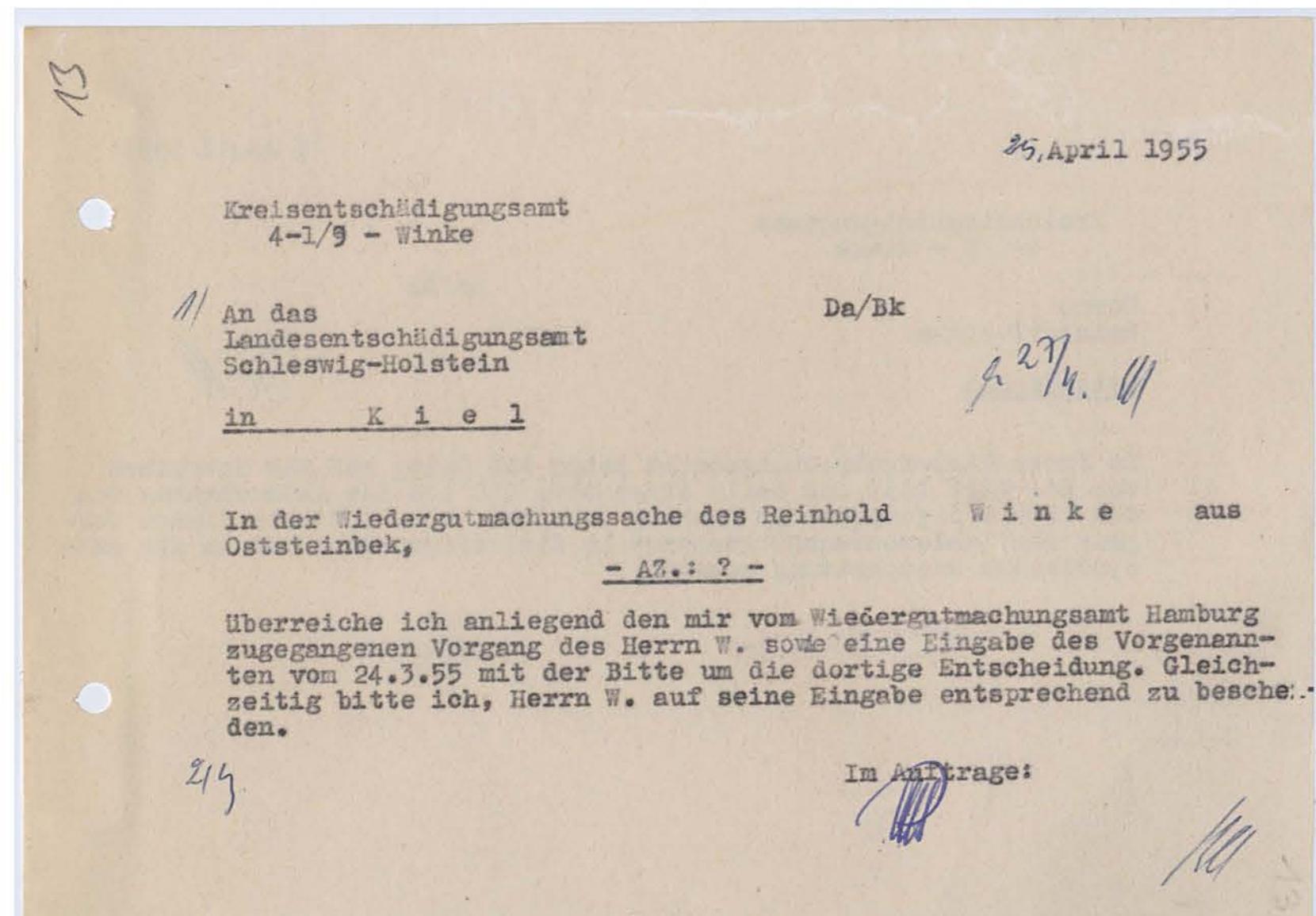
Soweit bei der Ausfüllung der Anträge Unklarheiten auftreten, bitte ich Sie, sich an meine Dienststelle zu wenden. Bei persönlichen Besuchen wollen Sie bitte die Sprechtagen montags, mittwochs und freitags beachten. Von unnötigen Rückfragen bitte ich Abstand zu nehmen, da die Bearbeitung der anfallenden Anträge erhebliche Zeit und Mehrarbeit erfordert und durch die nicht unbedingt erforderlichen Besuche usw. die Bearbeitung nur verzögert wird.

Es ist in Ihrem eigenen Interesse von Wichtigkeit, dass alle Fragen so erschöpfend beantwortet werden, dass Rückfragen vermieden werden.

Sobald Sie die erforderlichen Unterlagen in Händen haben, bitte ich Sie, mir die beiden Antragsformulare ausgefüllt wieder einzureichen. Sollten Sie jedoch auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes Anträge nicht mehr zu stellen haben, bitte ich um Rückgabe der Fragebogen.

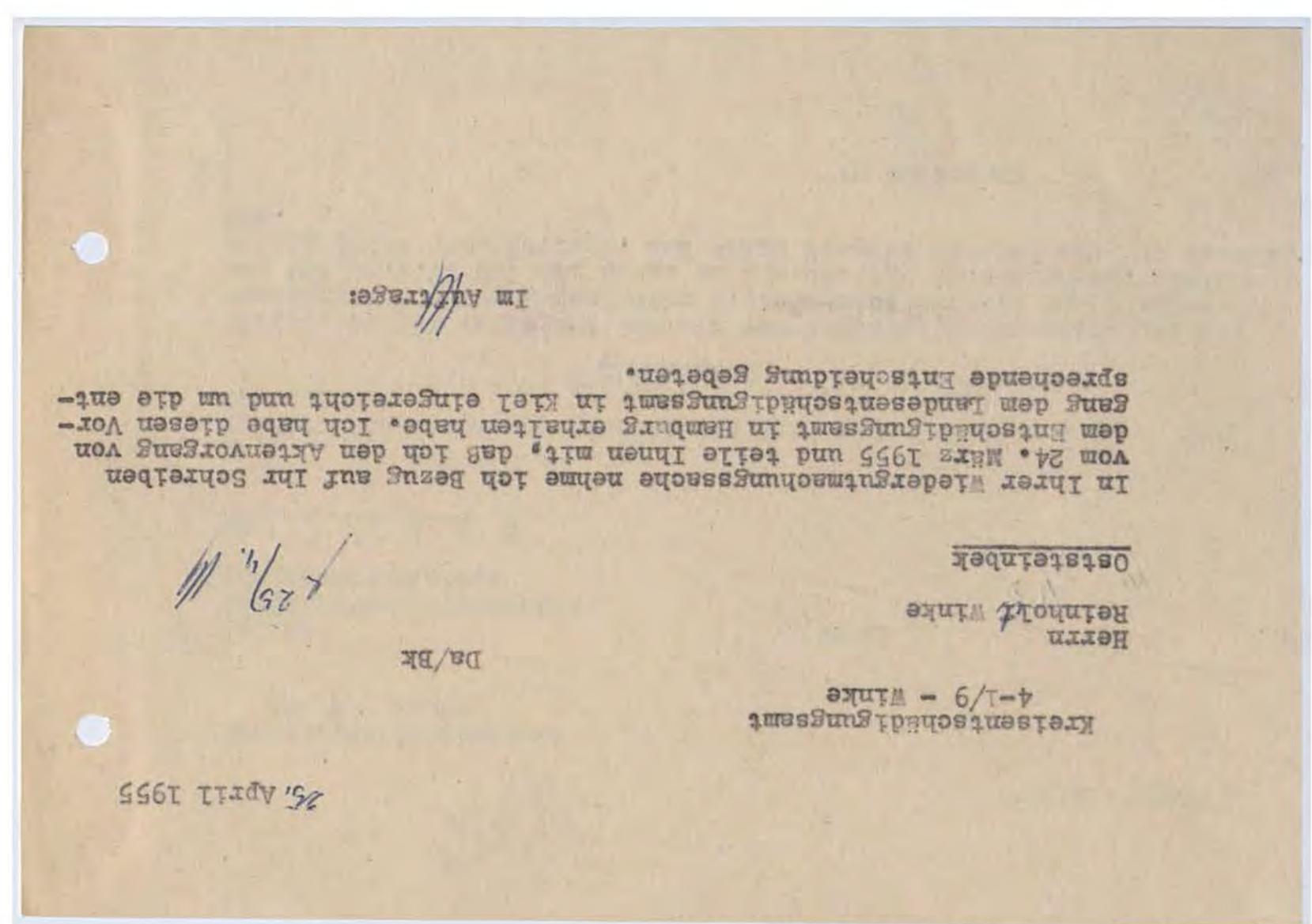
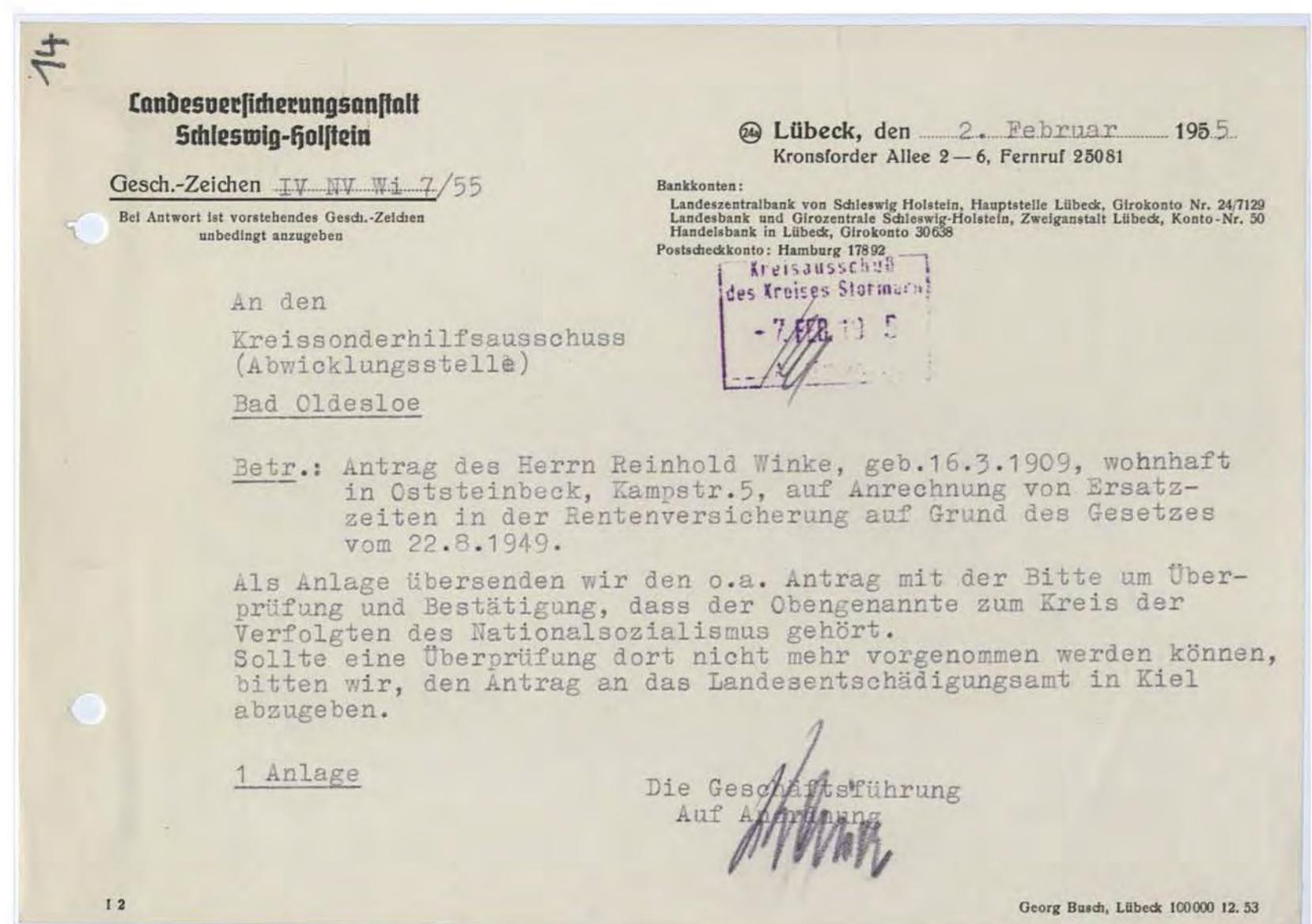
Im Auftrage:

Wichtige Wörter



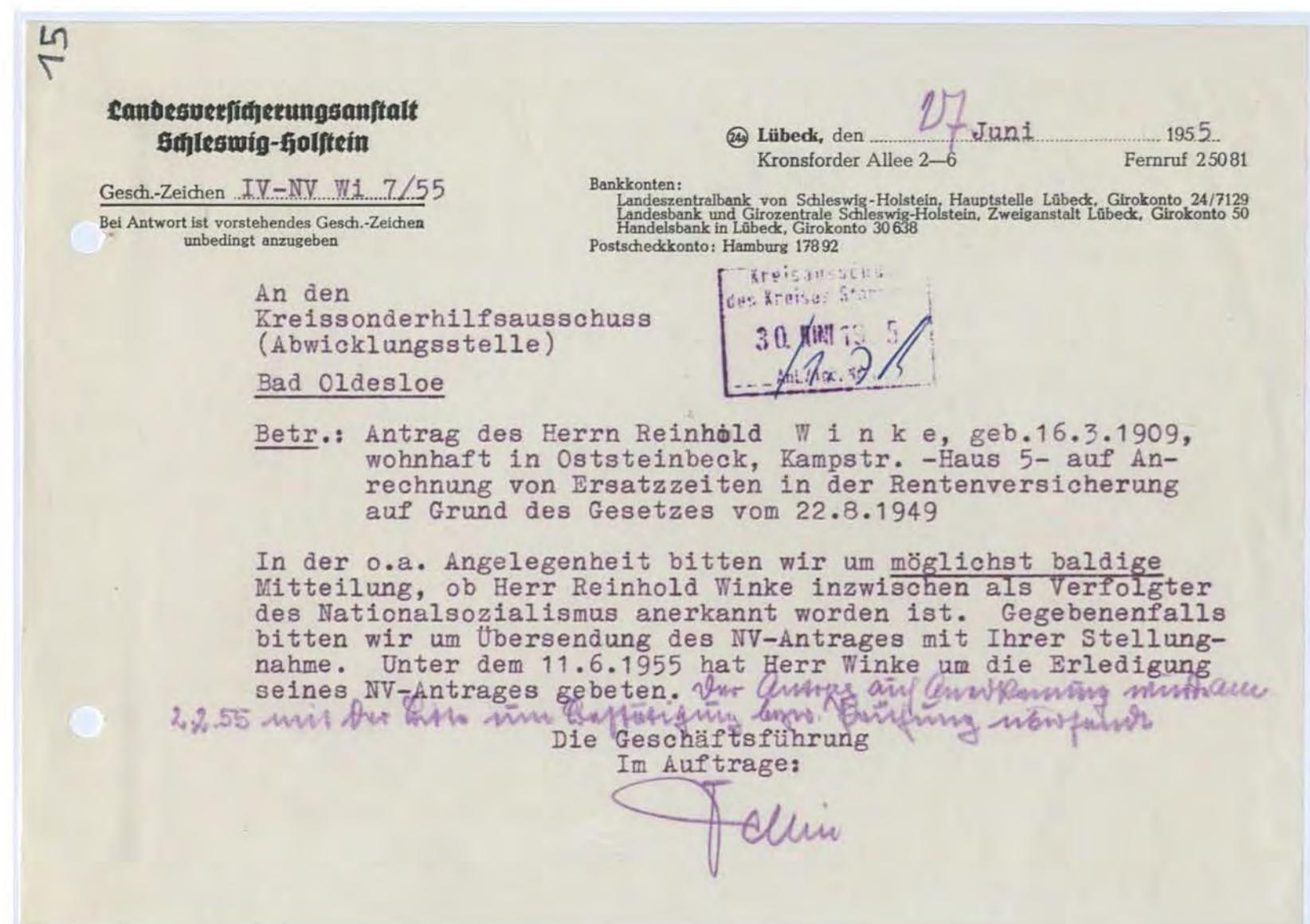
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stolmar B2





Kreisarchiv Stolmar B2



16

7.7.1955

Kreisentschädigungsamt
4 - 1/9 - Winke

Da/Zi.

An die
Landesversicherungsanstalt
Schleswig-Holstein

Lübeck
Kronsforder Allee 2-6

In der Rentenangelegenheit Reinhold W i n k e in Oststeinbek,
Kampstr. 5,

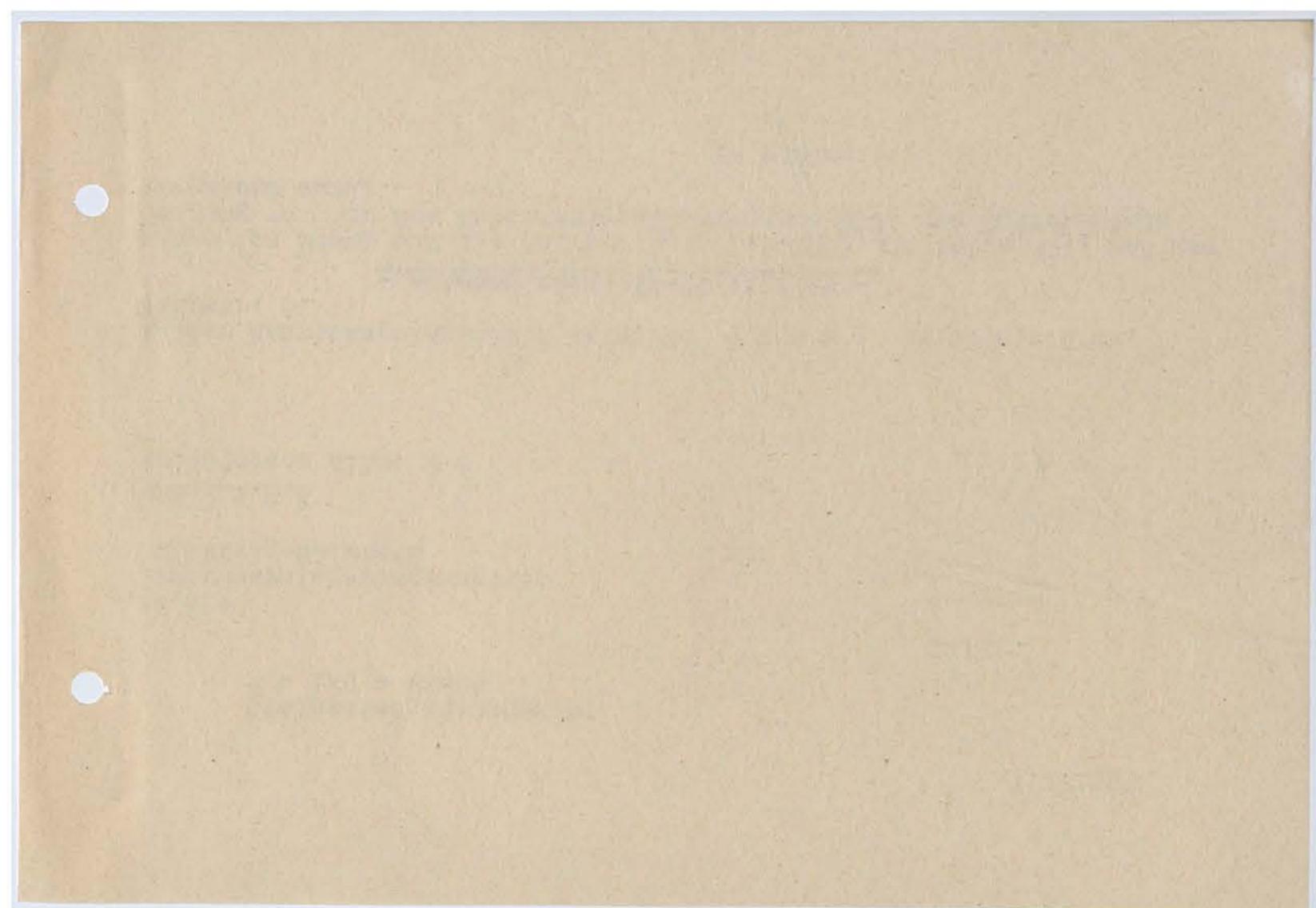
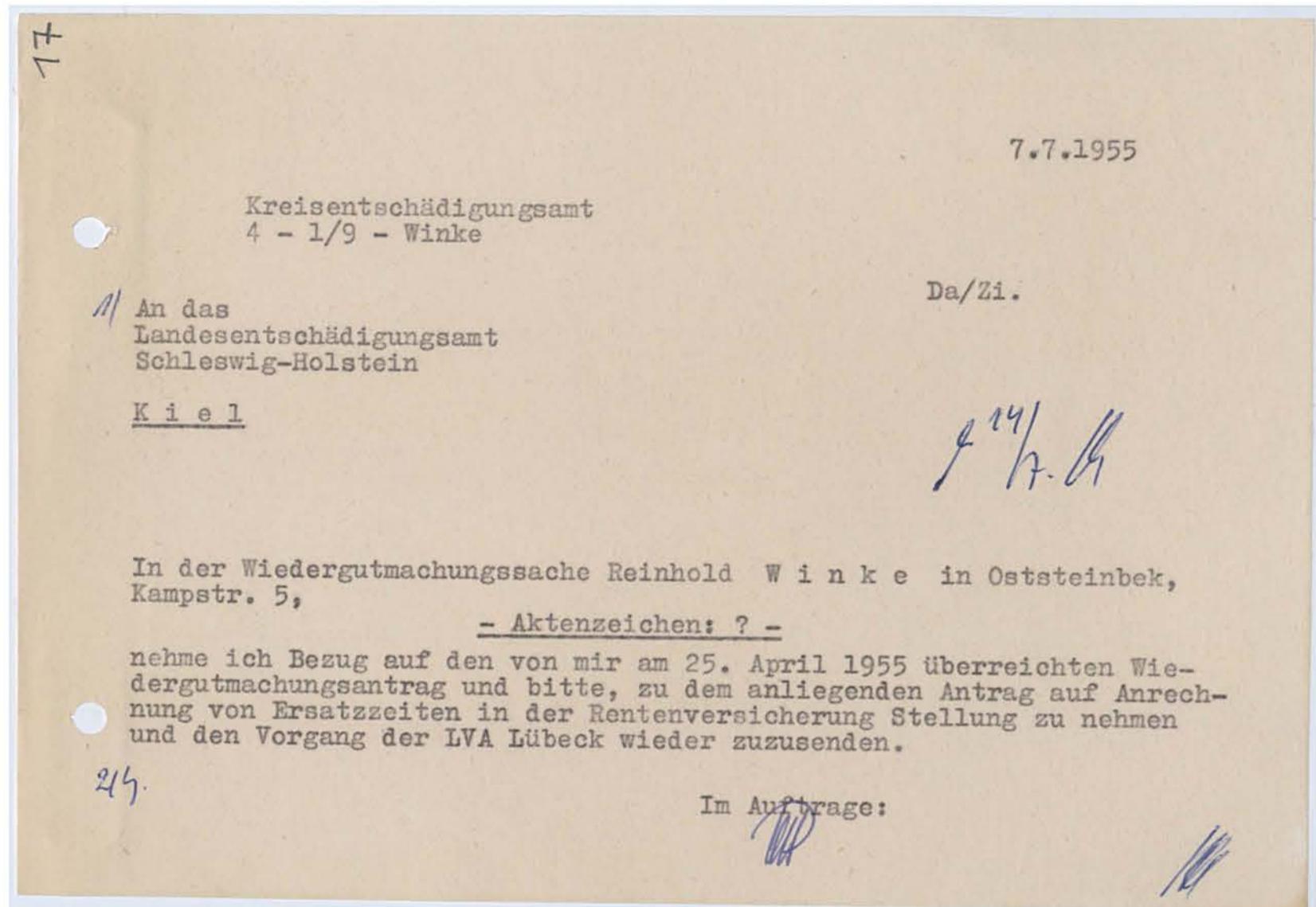
- Aktenzeichen: IV-NV Wi 7/55 -

nehme ich Bezug auf die Anfrage vom 27.6.1955 und teile mit, daß der Vorgang von mir dem Landesentschädigungsamt Kiel zur Entscheidung vorgelegt wurde. //

Im Auftrag:

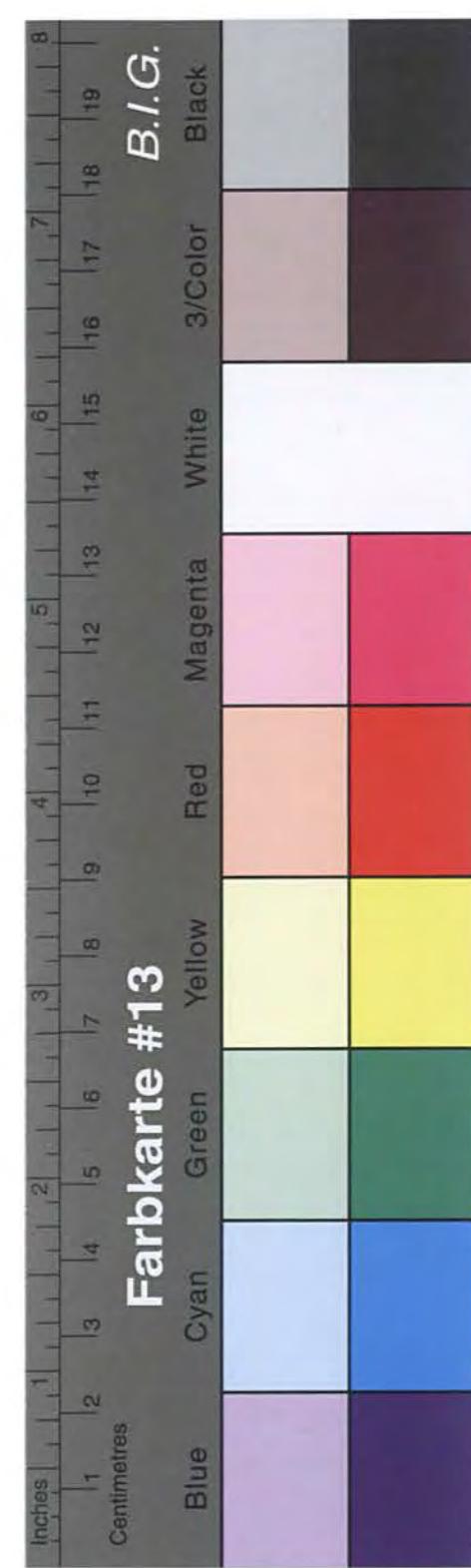
Kreisarchiv Stormann B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

